

Satzung
des eingetragenen Vereins
„Interessengemeinschaft Summt e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der im Jahr 2010 gegründete Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Summt e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Nr. VR4136 NP eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck (Summt).

§ 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und Zusammenbringens der Alt- und Neubewohner im Ortsteil Summt, insbesondere der Einbeziehung von jungen Familien und Jugendlichen, unabhängig von bereits bestehenden Organisationen und Vereinen, unter Ausschluss jeder politischen und konfessionellen Betätigung.

Der Verein fördert das gesellschaftliche und kulturelle Zusammenleben der Generationen im OT Summt. Dazu werden die Interessen der Anwohner wahrgenommen und gegenüber den gesellschaftlichen Kräften unterstützt. Um diese Ziele zu erreichen, organisiert der Verein Maßnahmen auf sportlich-kulturellem Gebiet und beteiligt sich aktiv an zentralen Vorhaben und Arbeitseinsätzen der Gemeinde Mühlenbecker Land.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) jede natürliche Person
 - b) jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, die den Sinn und Zweck des Vereins entsprechend seiner Satzung unterstützen und fördern.
- (2) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes auf Mitgliederversammlungen durch 2/3-Mehrheit ernannt bzw. aufgenommen werden.

Sie sind natürliche oder juristische Personen, die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Sie besitzen in Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen wird ihnen freigestellt.

§ 4 Aufnahme

Interessenten auf Mitgliedschaft im Verein „Interessengemeinschaft Summt e.V.“ können die Aufnahme beim Vorstand schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird auf jährlich 24,-€ pro Person festgelegt. Bei Eintritt des Ehegatten bzw. Lebenspartners eines Mitglieds in den Verein (Familienmitgliedschaft) beträgt der Mitgliedsbeitrag des Ehegatten bzw. Lebenspartners jährlich 6,00 €. Endet die Mitgliedschaft des Mitglieds, so endet ebenfalls die Familienmitgliedschaft oder wird auf Antrag des Familienmitglieds als Vollmitgliedschaft mit einem Beitrag von 24,- € fortgeführt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen als Mitglied keinen Beitrag.
- (2) Über eine Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins bzw. in bar einzuzahlen. Bei Eintritt in den Verein nach dem 31.03. ist der Jahresbeitrag jeweils sofort fällig. Der erste Jahresbeitrag reduziert sich entsprechend dem Datum des Eintritts um ein Zwölftel für jeden bereits vergangenen Monat des Geschäftsjahres.
- (4) Der Beitrag darf nicht für die Verwaltung verwendet werden. Externe Spenden und Gelder dürfen ebenfalls nicht für die Verwaltung verwendet werden.

§ 6 Austritt / Ausschluss eines Vereinsmitglieds

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahrs, der schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
- (2) durch den Tod des Mitglieds
- (3) durch Ausschluss, wenn der Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitsdatum nicht entrichtet und trotz Erhalts einer schriftlichen Mahnung innerhalb von zwei Monaten nach Mahnungserhalt nicht nachentrichtet wird. Die Mahnung muss den Hinweis auf den nach der Satzung möglichen Ausschluss aus dem Verein enthalten.
- (4) durch Ausschluss, wenn anderweitig in grober Weise und vorwerfbar gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen wurde.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit. Im Fall einer Entscheidung nach Abs. 4 hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, binnen

eines Monats nach Empfang der schriftlichen Mitteilung schriftlich beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Bereits gezahlte Beiträge werden bei einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Ihre Aufgaben sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Geschäftsbericht des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresabrechnung, Entlastungserteilung, Festsetzung der Beiträge und Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) Behandlung von Anträgen zur Arbeit des Vereins
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen auf schriftlichen Antrag von min. 10 v. H. der Mitglieder stattfinden.

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung ein.

- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern durch die Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird.
- (4) Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Es ist ein Protokoll über den Verlauf der Versammlung zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Stimmrecht

Jedes Mitglied des Vereins entsprechend § 3 der Satzung hat eine Stimme.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Der gewählte Vorstand wählt jeweils den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Kassenwart, ggf. eine weitere Funktion.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Geschäftsjahren mit der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorstand verbleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus oder ist dauerhaft verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen, dessen Name in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Das Ersatzmitglied ist nicht berechtigt, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen. Öffentliche Entscheidungen werden nur durch gemeinsames Handeln des Vorstandes getätigt, mindestens aber durch zwei Personen des Vorstandes bestätigt.
- (6) Ein Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht, wenn es von eigenen Interessen betroffen ist.
- (7) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Arbeiten ehrenamtlich aus.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand wieder abberufen werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten der Gemeinde Mühlenbecker Land für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die am 14.09.2010 beschlossene Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2016, 26.04.2018 sowie vom 15.05.2025 geändert. Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.